

Disziplinarordnung der KS Seetal

1. Grundgedanken

- Die folgenden Richtlinien sollen ein angemessenes Vorgehen bei disziplinarischen Problemen ermöglichen.
- Disziplinarische Massnahmen sollen immer den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Verhältnismässigkeit entsprechen.
- Bei sich wiederholenden oder schwerer wiegenden Verstössen sollen Fachlehrpersonen rechtzeitig die Klassenlehrperson informieren. Die Klassenlehrpersonen stehen in engem Kontakt mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor der jeweiligen Abteilung.
- Die Klassenlehrpersonen suchen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig – gegebenenfalls in Rücksprache mit der Prorektorin, dem Prorektor – den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten.

2. Disziplinar massnahmen

- Bei kleineren Verstössen gegen die Haus- und Schulordnung, die Verhaltensgrundsätze oder gegen den guten Anstand soll unmittelbar durch alle Lehrpersonen reagiert und interveniert werden. Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens.
- Bei wiederholten kleineren oder schwerer wiegenden Verstössen können folgende Massnahmen ergriffen werden:
 - a) Zusatzarbeit ausserhalb der Unterrichtszeit (in der Freizeit, zu Hause)
 - b) Wegweisung vom Unterricht mit Zusatzaufgabe
 - c) Nacharbeit am Samstagmorgen
 - d) Androhung des Eintrags einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis in einem bestimmten Fach
 - e) Eintrag einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis in einem bestimmten Fach
 - f) (Androhung bzw. direkter) allgemeiner Eintrag einer Verhaltensnote (AV oder VG II bzw. III) im Zeugnis.
 - g) Entzug von Vergünstigungen (z.B. Kürzung des UOB-Kontingents)
 - h) Mündlicher Verweis mit Aktennotiz (Ablage im Klassendossier sowie in der Schülerakte im Sekretariat)
 - i) Schriftlicher Verweis
 - j) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen (schriftl. Verweis)
 - k) Androhung des Ausschlusses aus der Schule (schriftl. Verweis mit Ultimatum)
 - l) Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis
- Einzelne der oben aufgeführten Massnahmen können miteinander kombiniert werden.

- Die Disziplinarmaßnahmen h) bis l) gehen immer mit einem Verhaltensnoteneintrag (allgemeines AV bzw. VG II oder III) evtl. mit Bemerkung im Zeugnis einher.
- Ein VG-Eintrag im Zeugnis (vgl. f)), wird mit der Schülerin, dem Schüler besprochen. (Die Eltern sind mit dem Zeugniseintrag informiert.) Im Wiederholungsfall folgt der schriftlicher Verweis entsprechend i) bis l).
- Bei schwerwiegenden Verstößen können die Disziplinarmaßnahmen i) bis l) als erste Massnahme ergriffen werden.
- Schulausschlussgründe sind hauptsächlich der dauernde schädliche Einfluss auf andere Lernende, schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Rechtsordnung der Schule, eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Schule (siehe SRL Nr. 502, § 48 Abs. 2).

3. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

- Fachlehrpersonen können im Rahmen ihres Unterrichts die Massnahmen a) bis e) ergreifen; bei Massnahme c) muss die KLP informiert werden.
- Klassenlehrpersonen können im Rahmen ihrer Funktion die Massnahmen e) bis h) und in Absprache mit dem zuständigen Prorektorat auch i) ergreifen.
- Der Schulleitung stehen alle Disziplinärkompetenzen zu.
- Die Prorektorate der Abteilungen sind für die Massnahmen i) bis k) zuständig.
- Der Rektor verfügt Ausschlüsse aus der Schule.

4. Rechtliche Grundsätze und Rechtsmittel

- Jeder Schülerin und jedem Schüler ist bei der Verordnung einer Disziplinarmaßnahme die Möglichkeit zu geben, zu ihrem/seinem Verhalten Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör).
- Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten bei h) mit der Verhängung der Disziplinarmaßnahme zu informieren und bei Massnahmen i) bis l) vor Verordnung der Massnahme anzuhören (rechtliches Gehör).
- Gegen verhängte Disziplinarmaßnahmen kann jede Schülerin, jeder Schüler bzw. bei unmündigen Lernenden eine erziehungsberechtigte Person bei der nächsthöheren Instanz (KLP, Prorektorin/Prorektor, Rektor) Einsprache erheben.
- Gegen die Disziplinarmaßnahmen i) bis l) können Lernende und Erziehungsberechtigte innert 20 Tagen beim Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) Verwaltungsbeschwerde einreichen.